

# Erläuterungen zu den einzelnen Berechnungsschritten des Vergleichsmodells.

#### Der Vergleich der Vomhundertsätze.

In einem ersten Schritt der Berechnung werden der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und der so genannte Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell verglichen. Die beiden Werte werden auf der Grundlage der Pflichtversicherungszeiten bis zum 31. Dezember 2001 und dem Zeitraum vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Beginn der Altersrente mit 65 Jahren ermittelt.

#### Der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Mit diesem Vomhundertsatz wurde in der bisherigen Startgutschrift Ihr Anteil an der höchstmöglichen Voll-Leistung berechnet. Für jedes Jahr der Pflichtversicherung werden 2,25 Prozent berücksichtigt. Die höchstmögliche Voll-Leistung wird so nach 44,44 Pflichtversicherungsjahren erreicht.

#### Der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG.

Der Unverfallbarkeitsfaktor ist ein Berechnungselement, das von den Tarifvertragsparteien neu in die Berechnung der Startgutschrift aufgenommen wurde. Über den Unverfallbarkeitsfaktor wird für Beschäftigte in der Privatwirtschaft der Anteil an der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung berechnet. Der Unverfallbarkeitsfaktor errechnet sich aus dem Verhältnis der bis zur Systemumstellung Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungszeit zu der vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Rentenbeginn mit 65 insgesamt erreichbaren Versicherungszeit.

### Der Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell.

Der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird um 7,5 Prozentpunkte vermindert (Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell). Ist dieser Wert höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, kann sich eine Änderung bei Ihrer Startgutschrift ergeben. Dann wird die Startgutschrift mit dem Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell weiter berechnet. Wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell nicht höher ist als der bisherige Vomhundertsatz, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift. Es ergibt sich kein Zuschlag. Die Berechnung endet an dieser Stelle.

## Die Berechnung der individuellen Voll-Leistung.

Mit dem Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell wird in einem nächsten Schritt der Anteil an der individuell erreichbaren Voll-Leistung ermittelt. Die Voll-Leistung ist die Leistung, die Sie bei ununterbrochener Versicherung bis zum Beginn der Altersrente mit 65 Jahren hätten erreichen können. Anders als bei der bisherigen Berechnung der Startgutschrift wird nicht generell die höchstmögliche Voll-Leistung zugrunde gelegt. Grund hierfür: Bei einem späteren Einstieg in den öffentlichen Dienst kann die für die höchstmögliche Versorgung notwendige berücksichtigungsfähige Zeit ggf. nicht mehr erreicht werden.

### Die berücksichtigungsfähige Zeit.

Als berücksichtigungsfähige Zeit werden alle Pflichtversicherungsmonate bis Ende 2001 und alle Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Beginn der Altersrente mit 65 Jahren anerkannt. Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung werden pauschal ab Vollendung des 17. Lebensjahres zur Hälfte angerechnet. Für Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost werden Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung – wie im Gesamtversorgungssystem – in der Regel frühestens ab Oktober 1990 zur Hälfte berücksichtigt. Eine Teilzeitbeschäftigung mindert über den Gesamtbeschäftigungsquotienten den Versorgungssatz entsprechend.

## Der Brutto- und Nettoversorgungssatz.

Über die berücksichtigungsfähige Zeit wird Ihr Brutto- und Nettoversorgungssatz berechnet. Wie nach der bisherigen Berechnung der Startgutschrift ist der Versorgungssatz auf höchstens 75 Prozent brutto und 91,75 Prozent netto begrenzt. Bei einem Versorgungssatz von brutto 1,875 Prozent und netto 2,294 Prozent für jedes berücksichtigungsfähige Jahr erreichen Sie den Höchstversorgungssatz nach 40 Jahren. Wenn Sie erstmals sehr spät in der Zusatzversorgung angemeldet worden sind oder lange Unterbrechungszeiten im Versicherungsverlauf haben, können niedrigere Versorgungssätze Anwendung finden (1,6 Prozent brutto bzw. 1,957 Prozent netto für jedes Jahr).

Seite 9 von 9 Versicherungsnachweis vom Oktober 2012; Versicherungsnummer

### Die Gesamtversorgung und die Voll-Leistung.

Mit dem neu ermittelten Versorgungssatz wird die für Sie maßgebende Gesamtversorgung berechnet. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt und fiktives Nettoarbeitsentgelt werden unverändert aus der bisherigen Berechnung der Startgutschrift übernommen. Von der maßgebenden Gesamtversorgung wird wie bisher die Rente nach dem Näherungsverfahren abgezogen. Die Differenz ergibt Ihre Voll-Leistung.

## Die Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell und der Zuschlag zur Startgutschrift.

Mit dem Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell wird Ihr Anteil an der Voll-Leistung berechnet und in Versorgungspunkte umgerechnet. Das ist Ihre Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell. Diese wird nun mit der bisherigen Startgutschrift verglichen. Ist die neue Anwartschaft höher, wird die Differenz dem Versorgungskonto als Zuschlag zur Startgutschrift gutgeschrieben. Eine zusätzliche Startgutschrift nach § 79 Abs. 3a VBL-Satzung in Erwerbsminderungsfällen wird allerdings auf den Zuschlag angerechnet. Der Zuschlag zur Startgutschrift wird erstmals ab dem Geschäftsjahr 2011 bei der Bonuspunktvergabe berücksichtigt.